

Was bedeutet das für Sie als Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen?

1. Erweiterte Anforderungen an die Getrennthaltungspflicht durch das Hinzukommen von Beton, Ziegeln und Fliesen als Wertstoffgruppen, die getrennt gesammelt werden müssen.
2. Erweiterte Dokumentationspflichten.

Es gilt, die anfallenden Abfälle,

Glas – Kunststoff - Metalle, einschließlich Legierungen – Holz – Dämmmaterial – Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis – Beton – Ziegel - Fliesen und Keramik

bereits auf der Baustelle in dafür vorgesehene Sammelbehälter zu separieren.

Die Umsetzung für ihre Mitarbeiter wird deutlich erleichtert, wenn Sie die Sammelbehälter mit entsprechenden Hinweistafeln ausstatten.

Weiter ist eine Dokumentation über die Trennung und den Verbleib der Abfälle zu erstellen.

Dies kann durch durch Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente vorgenommen werden.

Ausnahmeregelungen der GewAbfV

Bei wirtschaftlicher oder technischer Unzumutbarkeit können die in Folge verbleibenden Abfallfraktionen, abgesehen von Glas und Bioabfall, auch im Gemisch in einem Behälter erfasst werden. Für die gemischten Abfälle, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, gilt dann das diese verpflichtend einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen sind. Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind verpflichtend einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

- Die Dokumentationspflichten entfallen für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit:
Diese muss durch vorliegende Angebote dargelegt sein, die unter anderem hinsichtlich der Kosten bewertet werden können. Bei Nachweis einer sehr geringen Menge der jeweiligen

Abfallfraktion (kleiner 50 kg/Woche) ist das Vorliegen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gegeben.

- Technische Unmöglichkeit:
Ist gegeben wenn durch sehr beengte bzw. gänzlich fehlende räumliche Verhältnisse das Aufstellen von Sammelbehältern nicht möglich ist oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden.

Beispiel der Dokumentation von Bau- und Abbruchabfällen

Dokumentation

nach der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

Muster GmbH

Musterstr.1

11111 Musterstadt

Verantwortlicher

- Dokumentation der Getrennterfassung vor Ort (Bspw. durch Lageplan o. Lichtbilder)
- Dokumentation der Übergabe der Abfälle zur Vorbehandlungsanlage oder zum Entsorger (Bspw. durch Liefer-, Übernahme-, oder Wiegescheine).
- Bei gemischter Erfassung: Begründung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit



Dokumentation über die Übergabe der Gemische an eine Vorbehandlungsanlage